



Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit  
Dienststz Braunschweig • Postfach 15 64 • 38005 Braunschweig

**Andreas Müller**  
Referent

### **Einschreiben mit Rückschein**

Bundesfachgruppe Obstbau  
Herrn Jörg Hilbers  
Claire-Waldoff-Str. 7  
10117 Berlin

TELEFON +49 (0)30 18444-23119  
TELEFAX +49 (0)30 18444-99998  
E-MAIL andreas.mueller@bvl.bund.de

IHR ZEICHEN  
IHRE NACHRICHT VOM

AKTENZEICHEN 200.21320.0.423612  
(bitte bei Antwort angeben)

DATUM 31.5.2023

## **SpinTor mit dem Wirkstoff Spinosad**

### **Zulassung für Notfallsituationen im Pflanzenschutz**

### **Bescheid**

Ihr Antrag vom 17. Februar 2023, eingegangen am 17. Februar 2023

Das Inverkehrbringen und die Verwendung des o. g. Pflanzenschutzmittels werden gemäß Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und zur Aufhebung der Richtlinien 79/117/EWG und 91/414/EWG des Rates (ABl. L 309 vom 24. November 2009, S. 1), i. V. m. § 29 Abs. 1 Nr. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz – PflSchG) vom 6. Februar 2012 (BGBl. I S. 148, 1281), zuletzt geändert durch Artikel 2 Absatz 15 des Gesetzes vom 20. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2752) wie folgt zugelassen:

- A Die Zulassung ist ausschließlich auf das Inverkehrbringen und die Anwendung gegen die Kirschessigfliege (*Drosophila suzukii*) in Erdbeere wie nachfolgend beschrieben beschränkt.

Die Zulassung wird für die Zeit vom 15. Juni 2023 bis zum 12. Oktober 2023 für 120 Tage erteilt.

Die zugelassene Menge wird auf 400 Liter, ausreichend für etwa 1.000 ha bei zwei Behandlungen begrenzt.

B Bei der Zulassung wird folgendes Anwendungsgebiet festgesetzt:

Schadorganismus	Kultur
Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )	Erdbeere (nur späte Sorten), ausgenommen Remontierer

Zu den vorgesehenen Anwendungen:

- siehe Anlage -

C Es werden folgende Anwendungsbestimmungen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG festgesetzt:

(NT103-1)

Die Anwendung des Mittels muss in einer Breite von mindestens 20 m zu angrenzenden Flächen (ausgenommen landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzte Flächen, Straßen, Wege und Plätze) mit einem verlustmindernden Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BANz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung, mindestens in die Abdriftminderungsklasse 90 % eingetragen ist. Bei der Anwendung des Mittels ist der Einsatz verlustmindernder Technik nicht erforderlich, wenn die Anwendung mit tragbaren Pflanzenschutzgeräten erfolgt oder angrenzende Flächen (z. B. Feldraine, Hecken, Gehölzinseln) weniger als 3 m breit sind oder die Anwendung des Mittels in einem Gebiet erfolgt, das von der Biologischen Bundesanstalt im "Verzeichnis der regionalisierten Kleinstrukturanteile" vom 7. Februar 2002 (Bundesanzeiger Nr. 70a vom 13. April 2002) in der jeweils geltenden Fassung, als Agrarlandschaft mit einem ausreichenden Anteil an Kleinstrukturen ausgewiesen worden ist.

Begründung:

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für terrestrische Arthropoden auf Nichtzielflächen. Als bewertungsrelevanter Endpunkt wird eine  $LR_{50} = 0,3513 \text{ g a.s./ha}$  für *Typhlodromus pyri* aus einem erweiterten Laborversuch (auf Bohnenblättern) herangezogen. In Ab-

hängigkeit von der verwendeten Technik und dem Abstand zu Nichtzielflächen errechnen sich folgende Einträge in an die Behandlungsfläche angrenzende Areale mit den jeweils korrespondierenden TER-Werten:

Indikation: Kirschessigfliege / Erdbeere						
Aufwandmenge / -häufigkeit / -abstand: 200 mL/ha (96 g as/ha) / 2 Appl. / 3 d (MAF = 1,5)						
Szenario / Perzentil: Ackerbau / 82. Perzentil						
Korrekturfaktor (zweidimensional / dreidimensional): 5						
relevante Toxizität: <i>Typhlodromus pyri</i> LR <sub>50</sub> = 0,3513 g a.s./ha						
relevanter TER: 5						
Abstand [m]	Abdrift [%]	PEC <sub>ini</sub> [g/ha]	TER			
			konv. Techn.	50 % Red.	75 % Red.	90 % Red.
3	2,38	0,685	0,5	1,0	2,1	<b>5,1</b>
5	0,47	0,135	2,6	5,2	10	

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103-1 definierten Maßgaben führen die Einträge des Mittels SpinTor in an die Behandlungsfläche angrenzende, nicht behandelte Flächen und die hieraus resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung des Mittels zu einer Unterschreitung des unter Berücksichtigung bestehender Unsicherheiten zum Schutz terrestrischer Biozöten einzuhaltenen Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses. Die Einhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NT103-1 definierten Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf terrestrische Biozöten nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW468)

Anwendungsflüssigkeiten und deren Reste, Mittel und dessen Reste, entleerte Behälter oder Packungen sowie Reinigungs- und Spülflüssigkeiten nicht in Gewässer gelangen lassen. Dies gilt auch für indirekte Einträge über die Kanalisation, Hof- und Straßenabläufe sowie Regen- und Abwasserkanäle.

**Begründung:**

Der im o. g. Pflanzenschutzmittel enthaltene Wirkstoff Spinosad weist aufgrund seiner Toxizität ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen auf. Jeder Eintrag von Rückständen in Oberflächengewässer, der den Eintrag als Folge der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung des Mittels entsprechend der guten fachlichen Praxis übersteigt, würde daher zu einer Gefährdung des Naturhaushaltes aufgrund von nicht akzeptablen Auswirkungen auf Gewässerorganismen führen. Da ein erheblicher Anteil der in Oberflächengewässern nachzuweisenden Pflanzenschutzmittelfrachten auf Einträge aus kommunalen Kläranlagen zurückzuführen ist, muss dieser Gefährdung durch die bußgeldbewehrte Anwendungsbestimmung durchsetzbar begegnet werden.

**(NW607-2)**

Die Anwendung des Mittels auf Flächen in Nachbarschaft von Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführende, aber einschließlich periodisch wasserführender Oberflächengewässer – muss mit einem Gerät erfolgen, das in das Verzeichnis "Verlustmindernde Geräte" gemäß der Bekanntmachung vom 10. September 2013 (BAnz AT 23.10.2013 B4) in der jeweils geltenden Fassung eingetragen ist. Dabei sind, in Abhängigkeit von den unten aufgeführten Abdriftminderungsklassen der verwendeten Geräte, die im Folgenden genannten Abstände zu Oberflächengewässern einzuhalten. Für die mit "\*" gekennzeichneten Abdriftminderungsklassen ist, neben dem gemäß Länderrecht verbindlich vorgegebenen Mindestabstand zu Oberflächengewässern, das Verbot der Anwendung in oder unmittelbar in oder an Gewässern in jedem Fall zu beachten. Zuwiderhandlungen können mit einem Bußgeld bis zu einer Höhe von 50.000 Euro geahndet werden.

50 % - 15 m, 75 % - 10 m, 90 % - 5 m

**Begründung:**

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber *Chironomus* (NOEC = 0,62 µg/l) in Verbindung mit der Initialkonzentration nach der letzten Behandlung. Unter Berücksichtigung der aktuell geltenden Abdrifteckwerte und des bewertungsrelevanten Toxizitätspunktes errechnen sich folgende Konzentrationen im Oberflächengewässer mit den korrespondierenden TER-Werten:

Wirkstoff: Spinosad						
Indikation: Kirschessigfliege / Erdbeere						
Aufwandmenge/-häufigkeit/-abstand: 2 x 200 mL/ha (2 x 96 g a.s./ha), Abstand 3 d						
Szenario / Perzentil: Ackerbau, 82. Perzentil						
Berechnungszeitraum / DT <sub>50 sw</sub> : PEC <sub>act</sub> / 126 d						
relevante Toxizität: <i>Chironomus riparius</i> Reproduktion NOEC = 0,62 µg a.s./L						
relevanter TER: 10						
Ab-stand [m]	Abdrift [%]	PEC <sub>act</sub> [µg a.s./l]	TER-Werte bezogen auf:			
		konv. T	konv.	Red. 50 %	Red. 75 %	Red. 90 %
1	2,38	1.482	0.4	0.8	1.7	4.2
5	0,47	0.293	2.1	4.2	8.5	<b>21</b>
10	0,24	0.149	4.1	8.3	<b>17</b>	
15	0,16	0.100	6.2	<b>12</b>		

Bei Nichteinhaltung der mit der Anwendungsbestimmung NW607-2 definierten Maßgaben führen die aus Einträgen des Mittels SpinTor bzw. des Wirkstoffes Spinosad in Oberflächengewässer resultierenden Konzentrationen auch bei sachgerechter und bestimmungsgemäßer Anwendung zu einer Unterschreitung des zum Schutz der aquatischen Biozönosen festzulegenden Toxizitäts-Expositions-Verhältnisses (hier: 10). Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unvermeidbare Auswirkungen auf Gewässerorganismen nicht auszuschließen sind und somit der Schutz des Naturhaushalts nicht gewährleistet ist.

(NW706)

Zwischen behandelten Flächen mit einer Hangneigung von über 2 % und Oberflächengewässern – ausgenommen nur gelegentlich wasserführender, aber einschließlich periodisch wasserführender – muss ein mit einer geschlossenen Pflanzendecke bewachsener Randstreifen vorhanden sein. Dessen Schutzfunktion darf durch den Einsatz von Arbeitsgeräten nicht beeinträchtigt werden. Er muss eine Mindestbreite von 20 m haben. Dieser Randstreifen ist nicht erforderlich, wenn:

- ausreichende Auffangsysteme für das abgeschwemmte Wasser bzw. den abgeschwemmten Boden vorhanden sind, die nicht in ein Oberflächengewässer münden, bzw. mit der Kanalisation verbunden sind oder
- die Anwendung im Mulch- oder Direktsaatverfahren erfolgt.

**Begründung:**

Das Pflanzenschutzmittel SpinTor bzw. der darin enthaltene Wirkstoff Spinosad besitzt ein hohes Gefährdungspotenzial für aquatische Organismen. Entscheidungsrelevant für die Festsetzung von Maßnahmen zur Risikominderung zum Schutz aquatischer Organismen ist die Toxizität des Wirkstoffs Spinosad gegenüber *Chironomus* (NOEC = 0,62 µg/l). Für die Berechnung von Einträgen des Wirkstoffs Spinosad in Oberflächengewässer über den Eintragspfad Run-off wurde das Simulationsmodell EXPOSIT 3 herangezogen. Mit dem Modell errechnen sich für Spinosad die folgenden Run-off bedingten Einträge von der Applikationsfläche in einen angrenzenden Graben und die korrespondierenden TER-Werte:

Wirkstoff:	Spinosad	
Indikation:	Kirschessigfliege / Erdbeere	
Aufwandmenge:	2 × 96 g a.s./ha, 3 d Abstand	
Anwendungszeitpunkt:	nach der Blüte	
Interzeption:	60 %	
Wasserlöslichkeit:	235 mg/L	
DT <sub>50</sub> (Boden):	31,2 d	
K <sub>oc</sub> :	2977 (Risikogruppe I)	
relevante Toxizität:	0,62 µg/L ( <i>Chironomus riparius</i> NOEC Reproduktion) in Verbindung mit PEC <sub>act</sub>	
relevanter TER:	10	
Eintragspfad Run-off		
Breite des bewachsenen Randstreifens [m]	Konzentration im Graben [µg/l]	TER (berechnet)
0	0,22	2,76
5	0,19	3,18
10	0,17	3,72
20	0,12	5,31

Der einzuhaltende TER-Wert von 10 wird für die beantragte Anwendung bei Berücksichtigung eines bewachsenen Randstreifens einer Breite von 20 m nicht erreicht. Der berechnete TER-Werte von 5,3 zeigten jedoch an, dass durch die sehr weitgehenden Risikominderungsmaßnahmen die voraussichtliche Exposition in Saumstrukturen signifikant unter dem Toxizitätspunkt für die empfindlichste untersuchte Art liegt. Im Rahmen einer Zulassung nach Artikel 53 der Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 wegen

einer Notfallsituation im Pflanzenschutz unter Abwägung des begrenzten zu genehmigenden Anwendungsumfangs und des Ausmaßes der abzuwendenden Schädigung wird dies ausnahmsweise als ausreichend für den Schutz terrestrischer Biozönosen erachtet. Die Einhaltung der Maßgaben ist durchsetzbar vorzuschreiben, da andernfalls unverträgliche Auswirkungen auf den Naturhaushalt nicht auszuschließen sind und der Schutz der Gewässer nicht gewährleistet ist.

(SS110-1)

Beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel sind Schutzhandschuhe (Pflanzenschutz) zu tragen.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS2101)

Schutzanzug gegen Pflanzenschutzmittel und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SS610)

Gummischürze tragen beim Umgang mit dem unverdünnten Mittel.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositionsreduzierungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF276-35BE)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen innerhalb von 35 Tagen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk sowie Schutzhandschuhe getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Arbeiter ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

(SF275-EEBE)

Es ist sicherzustellen, dass bei Nachfolgearbeiten/Inspektionen mit direktem Kontakt zu den behandelten Pflanzen/Flächen nach der Anwendung in Beerenobst (ausgenommen Strauchbeerenobst) bis einschließlich Ernte lange Arbeitskleidung und festes Schuhwerk getragen werden.

Begründung:

Im Ergebnis der Expositionsbewertung für den Anwender ist die Anwendungsbestimmung erforderlich, um den Referenzwert bei bestimmungsgemäßer Anwendung nicht zu überschreiten. Nur in Verbindung mit dieser Expositions-minderungsmaßnahme wird das Risiko als vertretbar beurteilt.

- D Die Zulassung wird mit folgenden Auflagen gemäß § 29 Abs. 1 Satz 2 PflSchG verbunden:

Auf den Behältnissen und den abgabefertigen Packungen sind anzugeben: Die in diesem Bescheid festgesetzten Anwendungsgebiete und Anwendungsbestimmungen sowie

(NB6611)

Das Mittel wird als bienengefährlich eingestuft (B1). Es darf nicht auf blühende oder von Bienen beflogene Pflanzen ausgebracht werden; dies gilt auch für Unkräuter. Bienenschutzverordnung vom 22. Juli 1992, BGBl. I S. 1410, beachten.



(NW262)

Das Mittel ist giftig für Algen.

(NW264)

Das Mittel ist giftig für Fische und Fischnährtiere.

(SB001)

Jeden unnötigen Kontakt mit dem Mittel vermeiden. Missbrauch kann zu Gesundheitsschäden führen.

(SB005)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Etikett des Produktes bereithalten.

(SB010)

Für Kinder unzugänglich aufbewahren.

(SB111)

Für die Anforderungen an die persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit dem Pflanzenschutzmittel sind die Angaben im Sicherheitsdatenblatt und in der Gebrauchsanweisung des Pflanzenschutzmittels sowie die BVL-Richtlinie "Persönliche Schutzausrüstung beim Umgang mit Pflanzenschutzmitteln" des Bundesamtes für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit ([www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de)) zu beachten.

(SB166)

Beim Umgang mit dem Produkt nicht essen, trinken oder rauchen.

(SS206)

Arbeitskleidung (wenn keine spezifische Schutzkleidung erforderlich ist) und festes Schuhwerk (z.B. Gummistiefel) tragen bei der Ausbringung/Handhabung von Pflanzenschutzmitteln.

(SF245-02)

Es ist sicherzustellen, dass behandelte Flächen/Kulturen erst nach dem Abtrocknen des Pflanzenschutzmittelbelages wieder betreten werden.

**Sonstige Auflage:**

Nach dem Ende des Zulassungszeitraumes haben Sie über die tatsächlich aufgetretene Befallssituation und die in Verkehr gebrachte bzw. angewendete Mittelmenge sowie die räumlichen Anwendungsschwerpunkte zu berichten. Der Bericht ist dem BVL bis zum **31. Januar 2024** zu übermitteln.

Das Formblatt zur Berichterstattung finden Sie auf der BVL-Homepage unter:  
[www.bvl.bund.de](http://www.bvl.bund.de) > Arbeitsbereiche > Pflanzenschutzmittel > Für Antragsteller > Zulassungsverfahren > Formulare und Muster.

- E Angaben zur Einstufung und Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über die Einstufung, Kennzeichnung und Verpackung von Stoffen und Gemischen, zur Änderung und Aufhebung der Richtlinien 67/548/EWG und 1999/45/EG und zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 1907/2006.

Signalwort: (S1) Achtung  
Gefahrenpiktogramm: (GHS09) Umwelt

**Gefahrenhinweise (H-Sätze):**

(H410)

Sehr giftig für Wasserorganismen mit langfristiger Wirkung.

**Sicherheitshinweise (P-Sätze):**

(P101)

Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

(P102)

Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

(P262)

Nicht in die Augen, auf die Haut oder auf die Kleidung gelangen lassen.

(P281)

Vorgeschriebene persönliche Schutzausrüstung verwenden

(P301+P310+P315)

BEI VERSCHLUCKEN:

Sofort GIFTINFORMATIONSZENTRUM/Arzt/... anrufen.

Sofort ärztlichen Rat einholen/ärztliche Hilfe hinzuziehen.

(P391)

Verschüttete Mengen aufnehmen.

(P501)

Inhalt/Behälter ... zuführen.

(EUH 208-0098)

Enthält 1,2-Benzisothiazol-3(2H)-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH 208-0101)

Enthält 5-Chlor-2-methyl-2H-isothiazol-3-on und 2-Methyl-2H-isothiazol-3-on. Kann allergische Reaktionen hervorrufen.

(EUH401)

Zur Vermeidung von Risiken für Mensch und Umwelt die Gebrauchsanleitung einhalten.

F Sonstige Hinweise

- keine -

G Hinsichtlich der Gebühren erhalten Sie einen gesonderten Bescheid.

### **Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Bundesamt für Verbraucherschutz und Lebensmittelsicherheit, Braunschweig einzulegen.

Im Auftrag

gez. Dr. Martin Streloke  
Abteilungsleiter

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.

### **Anlage**



## Anwendung

<b>1.</b>	<b>Anwendungsgebiet</b>	
	Schadorganismus/Zweckbestimmung:	Kirschessigfliege ( <i>Drosophila suzukii</i> )
	Pflanzen/-erzeugnisse/Objekte:	Erdbeere (nur späte Sorten), ausgenommen Remontierer
<b>2.</b>	<b>Einsatzgebiet:</b>	Obstbau
<b>3.</b>	<b>Angaben zur sachgerechten Anwendung</b>	
	Anwendungsbereich:	Freiland
	Anwendungszeitpunkt:	Nach festgestelltem Befall und Warndienst- aufruf
	Stadium der Kultur:	BBCH 81 - 87
	Maximale Zahl der Behandlungen	
	- <i>in dieser Anwendung:</i>	2
	- <i>für die Kultur bzw. je Jahr:</i>	2
	- <i>Abstand:</i>	mindestens 3 Tage
	Anwendungstechnik:	Spritzen oder Sprühen
	Aufwand:	0,2 l/ha in 200 bis 1.000 l Wasser/ha
	- Erläuterungen zum Aufwand:	(maximal 0,4 L/ha in der Kultur/Jahr)
<b>4.</b>	<b>Wartezeiten:</b>	1 Tag